

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Fischereiinspektorat

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Inspection de la pêche

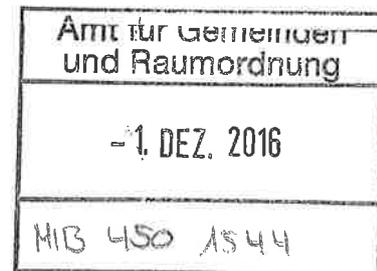
Münsingen, 28.11.2016

Reg. 47 Heimberg
FB2016687

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 80
info.fi@vol.be.ch
www.be.ch/fischerei

Olivier Hartmann
031 636 14 84
olivier.hartmann@vol.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Herr B. Michel
Nydegasse 11/13
3011 Bern



Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 450 15 44

Amtsbericht Fischerei



Gemeinde: Heimberg

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Heimberg, Alpenstrasse 26, 3627 Heimberg

Standort/Adresse: Untere Zulgstrasse / Jägerweg

Parzellen Nr./Koordinaten: Zulgquerung: 2'613'235 / 2'613'435

Vorhaben / Pläne vom: Erschliessung Heimberg Süd (gemäss den eingereichten Projektunterlagen der Kissling + Zbinden AG vom 30.09.2016)

Gewässer: Zulg

Beantragte Bewilligung: **Fischereirechtliche Bewilligung**
nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.

Leitverfahren: Überbauungsordnung (UeO) und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG

Beurteilungsgrundlagen:

- Fachbericht Fischerei vom 12.02.2016
- Fischfangstatistik des Kantons Bern
- Abschlussbericht Untersuchungsprojekt Gewässer Zustand Aaretal (GZA), FI / GBL
- Projekt Hochwasserschutz Zulg, Gemeinde Steffisburg
- Projektunterlagen Aarewasser, Diverse Gemeinden

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1 Fischökologische Bedeutung der Zulg

Die Aare mit ihren seitlichen Zuflüssen stellt das Rückgrat der bernischen Flussfischerei dar. Im Abschnitt zwischen Thun und Bern ist die Zulg der bedeutendste Zufluss und gleichzeitig der wichtigste Geschiebezubringer der Aare. Zwischen der Aare und dem weitgehend natürlichen Mittel- und Oberlauf der Zulg unterbindet eine Reihe von Querbauwerken die Längsvernetzung und den Fischaufstieg vollständig.

Es handelt sich um ein Bachforellengewässer mit staatlichem Fischereirecht, welches durch Angelfischerpatentinhaber befischt werden kann. Als Begleitart kommt neben der Bachforelle die Groppe vor. Die Forellen - Fangzahlen haben in den letzten zwanzig Jahren sehr stark abgenommen und sind einer starken jährlichen Schwankung unterworfen.

Aufgrund der Gefällsverhältnisse, des Sohlensubstrats und der Lebensraumverhältnisse wird sich in der Zulg auch bei vollständiger Vernetzung mit der Aare (nach Revitalisierung / Längsvernetzung im Projekt Aarewasser) kein gemischter Fischbestand einstellen. Die Lebensraumbedingungen lassen aus unserer Sicht kein grösseres Artenspektrum als Bachforelle / Groppe zu.

Das Untersuchungsprojekt Gewässer Zustand Aaretal hat als Teilergebnis klar festgehalten, dass die Vernetzung der Aare mit ihren Zuflüssen ein prioritäres Ziel darstellt. Insofern werden die vorliegenden wasserbaulichen Massnahmen (Längsvernetzung von zwei Querbauwerken) begrüsst.

1.2 Niederwasserbereich in der Blockrampe

Nach längeren Trockenperioden weist die Zulg ausgeprägte Niederwasserabflüsse auf. Es ist sicherzustellen, dass auch bei Niederwasser in der Blockrampe durchgehende Abflusstiefen von mind. 20cm vorhanden sind. Bei der Bauausführung ist daher in der Rampe ein Niederwasserbereich (Neigung der Rampe in Richtung Niederwasserbereich) einzubauen.

1.3 Präzisierung der Massnahmen bei Schwelle QP 9

Die Sohlenabsenkung im Bereich der Brücke hat Auswirkungen auf die unterliegende Schwelle bei QP 9. Allerdings sind die Massnahmen an dieser Schwelle nur sehr ungenau beschrieben („Teilabbruch Schwelle“). Aus Sicht der aquatischen Längsvernetzung sind die Massnahmen bei der Schwelle QP 9 noch vor Baustart zu präzisieren und in Absprache mit dem Fischereiinspektorat festzulegen.

Wir sehen folgende Varianten in Zusammenhang mit dem Teilabbruch der Schwelle (QP 9):

1. Vollständiger Abbruch und Ersatz durch einen Blocksteinriegel
2. Teilabbruch bis auf berechnete Sohlenhöhe mit 30cm tiefer Niederwasserrinne (unter Sohlenniveau)
3. Teilabbruch bis auf berechnete Sohlenhöhe mit Vorlagerung eines Blocksteinriegels.

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

3. Bedingungen

- 3.1. Die Gültigkeit dieses Amtsberichtes wird befristet, analog dem Entscheid des übergeordneten Leitverfahrens.
Bei späterem Baubeginn oder für wesentliche Projektänderungen ist eine neue fischereirechtliche Bewilligung einzuholen.

4. Auflagen

- 4.1. Der Teilabbruch der Schwelle bei QP 9 ist bis zum Baustart in Absprache mit dem FI zu konkretisieren und festzulegen.
- 4.2. Von den jeweiligen Ausbautypen (Blockrampe, Ufersicherung und Strukturelemente im Gewässer) sind Musterstrecken / Musterbeispiele auszuführen, welche an einer Bausitzung mit dem FA / FI zu besprechen sind.
- 4.3. Blockverbauungen sind in wilder, unregelmässiger Form ohne Zugabe von Hinterbeton auszuführen. Einzelne Blocksteine sind der Ufersicherung vorzulegen.
- 4.4. Die Blockrampe ist mit einem ausgeprägten Niederwasserbereich auszustatten.
- 4.5. Die hydraulisch wirksamen Blocksteine sind möglichst rau (Spitze nach oben) zu verlegen.
- 4.6. Die Störsteinstrukturen sind gruppenweise im angeströmten Niederwasserbereich mit möglichst grossen Blocksteinen (3-5t) auszuführen.
- 4.7. Die Wurzelstämme sind mit Ankersteinen in der Gewässersohle zu verankern.
- 4.8. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

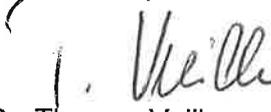
5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 5.2. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.

6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 450.-- zu erheben.
Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat



Dr. Thomas Vuille

Beilagen Projektunterlagen befinden sich bei der ANF

Kopien

- AGR, B. Michel (E-Mail)
- Obergeringenieurkreis I, R. Kimmerle (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, I. Kump (E-Mail)
- Fischereiaufseher B. Bracher (E-Mail)
- Stabsabteilung LANAT (E-Mail)

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Vor Baubeginn



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereiinspektorat (031 720 32 40) kontaktiert werden.

FIG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.

FIG Art. 11
FIG Art. 57



Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase



Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen.

GschG Art. 6



Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.

FIG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

FIG Art. 11



Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden:

FIG Art. 13
FIV Art. 10

>wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder

>wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und

>wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Bachforelle 16.09./ 01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Äsche 01.01.-15.05.

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04.

Felchen 01.11.-31.12.

FIDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Fischbilder (at) Michel Roggo